Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Verband Deutscher
Untersuchungslaboratorien e.V.
Schiffgraben 36
30175 Hannover

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 98117/2022
Meine Nachricht vom: /

Annette Hübner
Annette.Huebner@mekun.landsh.de
Telefon: 0431 988-7103
Telefax: 0431 988-615 7103

18.11.2022

Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kuden

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet Kuden/Hindorf/Hopen auszuweisen. Dazu soll die im Entwurf anliegende Verordnung erlassen werden.

Sie erhalten hiermit gem. § 43 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) die Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben selbst und zu den in der Verordnung in den einzelnen Zonen vorgesehenen Schutzbestimmungen zu äußern.

Soweit Sie eine Stellungnahme beabsichtigen, bitte ich, mir diese bis zum

02.01.2023

zuzuleiten.

Im Interesse einer möglichst zügigen Abwicklung weise ich auf Folgendes hin:

Die betroffenen Städte und Gemeinden erhalten hiermit die Gelegenheit, eine eventuelle Stellungnahme in ihrer Eigenschaft als Gebietskörperschaft abzugeben und **nicht** als Vertreter von Bürgerinteressen. Diese werden im separaten Auslegungsverfahren nach § 43 Abs. 3 LWG unmittelbar ermittelt. Die Betroffenheit einer Gemeinde kann sich ergeben, wenn sie sich in ihrem nach Art. 28 GG verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Selbstverwaltung tangiert sieht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn durch die Schutzgebietsplanung wichtige Selbstverwaltungsaufgaben (z.B. Ortsplanung) eingeschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Annette Hübner

Anlage: Verordnungsentwurf

Entwurf

Landesverordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Kuden des Zweckverbandes Wasserwerk Wacken in Wacken vertreten durch die Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH
(Wasserschutzgebietsverordnung Kuden/Hindorf/Hopen)

Vom 2022

Aufgrund des § 42 Absatz 1 Satz 3 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Kuden des Zweckverbandes Wasserwerk Wacken in Wacken, vertreten durch die Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH, das Wasserschutzgebiet Kuden/Hindorf/Hopen festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) sowie in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I)

(3) Das Wasserschutzgebiet und seine Zonen werden wie folgt umgrenzt:

1. Zone III, äußere Grenze des Wasserschutzgebietes,
   die Grenze der Zone III verläuft

   a) im Norden, ausgehend von der nordwestlichen Eckbegrenzung des Flurstücks 3, Flur 2, Gemarkung Hindorf, ca. 170 m in östliche Richtung entlang des Seesmoorzuggrabens, anschließend in nördlicher und östlicher Richtung entlang von Flurstücksgrenzen bis zur Frestedter Au und ca. 115 m entlang der Frestedter Au in südliche Richtung; weiter entlang einer Flurstücksgrenze bis zur Straße Scharfenstein; dem Straßenverlauf für ca. 350 m in südliche Richtung folgend; entlang von Flurstücksgrenzen in östliche Richtung die Landstraße L 141, Straßenname Hauptstraße, kreuzend und für 225 m dem Straßenverlauf in Richtung Nordosten folgend; weiter entlang von Flurstücksgrenzen und Knicks in östliche Richtung bis zum Kudener Weg, ca. 120 m parallel zum Kudener Weg in südliche

westlichen Begrenzung des Wasserwerksgeländes Kuden an der Flurstücksgrenze in nördliche Richtung umbiegend;

d) im Westen der Flurstücksgrenze für ca. 155 m folgend; umschwenkend in südwestliche Richtung und ca. 75 m entlang von Flurstücksgrenzen; weiter ca. 110 m in nördliche und ca. 175 m in westliche Richtung jeweils Flustücksgrenzen folgend; die Straße Am Schwommels querend und entlang von Flurstücksgrenzen weiter in nordwestliche Richtung bis zum Friedrichshöfer Weg; ca. 75 m parallel des Friedrichshöfer Weges in Richtung Osten und diesen querend; entlang von Flurstücksgrenzen ca. 500 m in nördliche Richtung; die Feldstraße und nach weiteren 225 m die Straße Kattseekoppel querend; ca. 75 m parallel zur Straße Kattseekoppel in östliche Richtung und die Straße An Keller querend, ca. 225 m in nördliche Richtung parallel zur Straße An Keller; entlang von Flurstücksgrenzen bis zum Tannenkoppelnweg; für ca. 100 m dem Straßenverlauf in Richtung Osten folgend, den Tannenkoppelnweg querend und diesem auf weitere 75 m folgend; in Richtung Norden entlang von Flurstücksgrenzen bis zum Forst Christianslust; im Bereich des Forstes Christianslust für ca. 2.825 m entlang von Flurstücksgrenzen in westliche Richtung bis zum Kudener Weg; den Kudener Weg und die parallel laufende Bahnstrecke Burg-St. Michaelisdonn querend und weiter entlang von Flurstücksgrenzen und Knicks bis zum Burger Weg; den Burger Weg querend, ca. 150 m parallel zum Burger Weg in östliche Richtung; weiter in nördliche Richtung entlang von Flurstücksgrenzen und Knicks zur Burger Straße (Landstraße L 140); nach der Querung der Burger Straße (Landstraße L 140) weiter entlang von Flurstücksgrenzen und Knicks bis zum Lehmhuhlsweg; auf ca. 275 m weiter entlang eines Knicks; dann ca. 50 m in westliche Richtung, das Flurstück 10/2, Flur 4, Gemarkung Hindorf, auf einer Länge von ca. 175 m entlang einer konstruierten Verbindungslinie zwischen den UTM-Koordinaten Ostwert 32 509 336 Nordwert 59 84 427 Ostwert 32 509 332 Nordwert 59 84 604 in nördliche Richtung querend; weiter entlang einer Flurstücksgrenze bis zum Osterweg, diesen querend und ca. 100 m parallel zum Osterweg in Richtung Westen; umbiegend in nördliche Richtung und ca. 450 m entlang einer Flurstücksgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

2. Zone II äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone III.

Die Grenze der Zone II verläuft um den Brunnen I der Fassung Amönenhöhe

a) im Norden vom Ausgangspunkt, dem nordwestlich gelegenen Eckpunkt des Flurstücks 51/13, Flur 11, Gemarkung Kuden, auf einer Länge von ca. 225 m nach Osten entlang einer konstruierten Verbindungslinie zwischen den UTM-Koordinaten

Ostwert 32 511 768	Nordwert 59 79 727
Ostwert 32 511 990	Nordwert 59 79 723

Quadrat mit Kantenlängen von 100 m. Die Eckpunkte des Quadrats werden, ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt, dem Uhrzeigersinn folgend, durch folgende UTM-Koordinaten gebildet:

Ostwert 32 511 938	Nordwert 59 79 876
Ostwert 32 512 039	Nordwert 59 79 876
Ostwert 32 512 039	Nordwert 59 79 776
Ostwert 32 511 938	Nordwert 59 79 776

Die Grenze der Zone II bildet um den Brunnen II (Hin) der Fassung Hindorf ein Viereck mit Kantenlängen von 100 m in West-Ost-Richtung und bis zu 120 m in Nord-Süd-Richtung. Die Eckpunkte des Quadrats werden, ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt, dem Uhrzeigersinn folgend durch folgende UTM-Koordinaten gebildet:

Ostwert 32 509 873	Nordwert 59 84 122
Ostwert 32 509 974	Nordwert 59 84 131
Ostwert 32 509 998	Nordwert 59 84 024
Ostwert 32 509 900	Nordwert 59 84 005

Die Grenze der Zone II verläuft um den Brunnen IV (Hin) der Fassung Hindorf

a) im Norden vom nordwestlich gelegenen Ausgangspunkt mit der UTM-Koordinate
Ostwert 32 509 719 Nordwert 59 84 291,
entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 169, Flur 4, Gemarkung Hindorf, auf einer Länge von ca. 64,5 m nach Osten; der Flurstücksgrenze folgend auf eine Länge von ca. 2,3 m in Richtung Norden bis zur UTM-Koordinate
Ostwert 32 509 783 Nordwert 59 84 300;
die Straße Südervierth querend und entlang einer Flurstücksgrenze weiter in Richtung Osten bis zur UTM-Koordinate
Ostwert 32 509 809 Nordwert 59 84 301

b) im Osten entlang einer konstruierten Verbindungslinie von ca. 90 m Länge zwischen den UTM-Koordinaten
Ostwert 32 509 809 Nordwert 59 84 301
Ostwert 32 509 818 Nordwert 59 84 213

c) im Süden entlang einer konstruierten Verbindungslinie von ca. 90 m Länge zwischen den UTM-Koordinaten
Ostwert 32 509 818 Nordwert 59 84 213
Ostwert 32 509 729 Nordwert 59 84 202

d) im Westen entlang einer konstruierten Verbindungslinie von ca. 90 m Länge zwischen der UTM-Koordinate
Ostwert 32 509 729 Nordwert 59 84 202

III (Hop)	Hopen	4	15/2

In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte ist das Wasserschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1:5.000. Die Karte liegt vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bei

1. der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Dithmarschen und
2. der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Burg-St. Michaelisdonn
3. der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Mitteldithmarschen

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 1 gelten abweichend von § 3 Nummer 2 und 3 der Landesverordnung über gemeinsame Vorschriften in Wasserschutzgebieten (LWSGVO) vom 16. April 2020.

(6) §§ 7, 8 gelten für Flächen ab 0,3 ha.

§ 2
Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3
Begriffe

(1) Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht umgebrochen wurden. Gras oder andere Grünfutterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden. Als Dauergrünland im Sinne von Satz 1 gelten auch Ersatzflächen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. S. 387) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juni 2021 (GVOBl. S. 858) ab dem ersten Tag der Umstellung.

2. Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme mittels Erdwärmesonden zu errichten oder wesentlich zu ändern,

3. Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,

4. feste oder flüssige Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmittel sowie Sekundärrohstoffdünger, insbesondere Klärschlamm oder Kompost, außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen, auch kurzfristig zu lagern; ausgenommen davon ist Kompost aus der Gehölzproduktion, die Kompostierung in Hausgärten, die Lagerung von Kalk, die Lagerung von Futtermitteln, z. B. Stroh und Heu, wenn keine Sickersäfte anfallen, sowie die kurzfristige Bereitstellung, z. B. von Zuckerrüben und Kartoffeln, zur Abholung,

5. Abwasser in den Untergrund einzuleiten, zu versickern, verrieseln oder zu verregnen. Dies gilt nicht für die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, sofern eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist oder für gering verunreinigtes Niederschlagswasser. Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt ist, darf zu Zwecken der Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht werden.

§ 5
Schutz der Zone II

In der Zone II ist es verboten,

1. die in § 4 Absatz 1 und 2 genannten Handlungen vorzunehmen,

2. bauliche Anlagen, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe zu errichten, zu erweitern, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung wesentlich zu ändern,

3. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,

4. Zeltlager, Campingplätze oder Sportanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,

5. Sprengungen vorzunehmen,

6. mit Stoffen der WGK 2 und 3 umzugehen oder diese zu transportieren; § 49 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

(3) Das Unterfahren eines mindestens 60 cm tiefen Bodenbereiches (Tiefenumbruch) ist verboten; abweichend hiervon ist ein Tiefenumbruch in Zone III genehmigungspflichtig.

(4) Auf Ackerflächen ist eine ganzjährige Bodenbedeckung sicherzustellen. Die hierzu erfolgende Einsaat von Zwischenfrüchten hat bis zum 15. September zu erfolgen. Eine erfolgreiche Selbstbegrünung ist statt der Einsaat von Zwischenfrüchten zulässig. Ist die Einsaat einer Zwischenfrucht bis zum 15. September nicht möglich und eine Einsaat einer Hauptkultur bis Jahresende nicht vorgesehen, ist Bodenruhe einzuhalten. Der Umbruch einer Untersaat oder Zwischenfrucht darf erst unmittelbar vor der nachfolgenden Bestellung erfolgen. Anstelle von Satz 1 bis 4 ist für Flächen in Gebieten nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, 13a Absatz 2 Nummer 7 der Düngeverordnung anzuwenden.

(5) Erfolgt nach der Ernte der Hauptfrucht keine Herbstbestellung mit einer Hauptfrucht, ist eine Bodenbearbeitung nur bis zu einer Bodentiefe von 10 cm und dabei nur dann zulässig, wenn sie der Förderung der Selbstbegrünung dient oder anschließend eine Zwischenfrucht ausgebracht wird.

(6) Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen sind unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formblattes schlagbezogene Aufzeichnungen zu fertigen. Auf Flächen, die für den Anbau von Zierpflanzenbau-, Baumschul- und Staudengärtnereikulturen genutzt werden, ist statt der Anlage 2 das als Anlage 3 beigefügte Formblatt zu verwenden. Die untere Wasserbehörde kann andere Formen der Aufzeichnung, insbesondere automatisierte Dateien, zulassen. Die Unterlagen sind sieben Jahre aufzubewahren und bis zum 30. November des Jahres der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 8
Ergänzende düngerechtliche Regelungen

(1) Abweichend von § 6 Absatz 8 der Düngeverordnung dürfen organische und organisch-mineralische Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff oder Ammoniumstickstoff in der Zeit vom 1. August, zu Winterraps vom 1. September, bis zum Ablauf des 31. Januar des folgenden Jahres nicht aufgebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden. Die Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei vom Hundert während der Verbotszeiträume nach Satz 1 und 2 ist nur auf Flächen in der Schutzzone III zulässig, sofern für deren Aufbringung innerhalb der Sperrfrist eine Ausnahme nach § 6 Absatz 10 Satz 3 der Düngeverordnung von der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde genehmigt worden ist.

Ist ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, entscheidet die zuständige Bergbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. § 52 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz bleibt unberührt.

§ 10
Duldungspflichten

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Maßnahmen der Wasserbehörde zu dulden (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, § 107 Absatz 1 und 3 Absatz 1 Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens getroffen werden,

2. bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob Auflagen erfüllt und Verbote beachtet werden und

3. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

Wenn Aufgaben nach Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich der Überwachung des Zustandes und der Nutzung des Wasserschutzgebietes oder nach Satz 1 Nummer 3 im Rahmen der Selbstüberwachung durch das Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen werden, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a Buchst. a Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 eine genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach §.9 vornimmt,

Kiel, ... 2022

Tobias Goldschmidt
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Einzelschlagaufzeichnung für Acker- und Grünlandnutzung (Teil 1)

Name des Betriebs:		Betriebsnummer*:		Datum:
Adresse:			Telefonnummer (freiwillig):	
Wasserschutzgebiet:	Schutzzone:	Feldblock:		Schlag Nr.:
Schlagname:	Nettogröße:	Bodenart:	Humus:	N-Kulisse[1] (ja/nein):
Erntejahr:	Kultur:	Saattermin:	Vorkultur:	Zwischenfrucht:
Durchschnittlicher Ertrag (arithmetisches Mittel) der letzten 5 Ertragsjahre (gem. § 4 DüV):				dt/ha
Ermittelter Düngebedarf nach § 4 Düngeverordnung:				kg N/ha

[1] Gebiete nach §13a Abs. 1 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (DüV)

Winterbegrünung (Zwischenfrüchte, Untersaat)	
Aussaattermin:	**Etablierung der Winterbegrünung**
Aufwandmenge[1] (kg/ha):	○ **Zwischenfrucht (ZF)** [2]
Art der Winterbegrünung	○ **Untersaat (US)**
Zwischenfruchtkultur/-mischung:	○ **Selbstbegrünung**
Untersaatenkultur/-mischung:	○ **Bodenruhe** (Flächen, auf denen die Kulturen ab dem 15. September geerntet werden)

[1] Die Aussaatstärken (Mindestmengen) haben gemäß der Broschüre „Zwischenfrüchte für Futternutzung und Gründüngung" (Verband der Landwirtschaftskammern) oder nach den Anbauempfehlungen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zu erfolgen (jeweils Saatgutnachweis erforderlich).
[2] Die nach Düngeverordnung (§ 13a Abs. 2 Punkt 7) ggf. nötige Aussaat einer Zwischenfrucht (im Zeitraum vom 15.09.-01.10., s. § 4 Abs. 6 S. 3) ist nicht ausgleichsfähig.

*Angabe freiwillig, erfüllt ggf. andere Dokumentationszwecke

Einzelschlagaufzeichnung für Acker- und Grünlandnutzung (Teil 2)

2.1 Erntemengen/ -entzüge Ackernutzung

Stickstoffgehalt der Kulturart gemäß DüV[3]:	kg N/dt	Abfuhr Stroh / Blatt	○ Ja	○ Nein
	Ertrag / Schlag	Ertrag / ha	Ertrag (dt/ha) × Stickstoffgehalt der Kulturart gemäß DüV* (kg N/dt)	
Gesamtertrag:	**dt**	**dt/ha**	**Stickstoffentzug:**	**kg N/ha**

[3] gem. Anlage 7 Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (DüV)

2.2 Erntemengen/ -entzüge Grünland Schnittnutzung

	Erntemenge / Schlag	Ertrag in dt TM/ha	Ertrag [dt TM/ha] × Stickstoffgehalt[4] [kg N/dt TM]	
1. Schnitt			× kg N/dt TM	= kg N/ha
2. Schnitt			× kg N/dt TM	= kg N/ha
3. Schnitt			× kg N/dt TM	= kg N/ha
4. Schnitt			× kg N/dt TM	= kg N/ha
Gesamtertrag:	**dt TM**	**dt/ha**	**Stickstoffentzug:**	**kg N/ha**

[4] Sofern keine Ergebnisse aus eigenen Futtermittelanalysen (Stickstoffgehalt (N-Gehalt) = Rohproteingehalt/6,25) vorliegen, ist der N-Gehalt von 2,5 kg N/dt heranzuziehen

2.3 Schlagbezogene Stickstoffbilanz

Gesamtdüngemenge (organisch + mineralisch) gemäß Seite 1, Punkt 1.3	Stickstoff-Zufuhr:	kg N/ha
abzüglich Stickstoffentzug (Stickstoffentzug gemäß 2.1 bzw. 2.2)	Stickstoff-Abfuhr:	kg N/ha
Differenz Stickstoff Zufuhr/Abfuhr		**kg N/ha**

Quartier-Datei (Teil 1)

Quartier-Bezeichnung				Düngung Freiland
Breite x Länge m	Gesamtgröße ha	Bodenart		Humus (%)

Kulturjahr	Kultur	Reihen-abstand	Bodenuntersuchungen		Organische Düngung			Mineralische Düngung			Aufbringung
			Datum	kg/ha N_{min}	Art	Menge (dt/ha)	Anrechenbare N-Düngemenge (kg N/ha)	Art	Menge (dt/ha)	kg N/ha	Termin